

# Qualifizierung von Tagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz

## Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung

vom 25. Januar 2017; Az. 9505-5190-7/15(2)2017

Aufgrund des § 16 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes wird im Hinblick auf die Gewährung von Landeszuwendungen zu Qualifizierungsmaßnahmen von Tagespflegepersonen bestimmt:

### 1 Vorbemerkung

Die Kindertagespflege als familiennahe und flexible Betreuungsform stellt neben den Kindertagesstätten eine weitere tragende Säule der Tagesbetreuung von Kindern dar. Sie ist damit ein wichtiger Baustein in der Gesamtkonzeption zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Kindertagespflege ist vor allem aber auch bedeutsam im Hinblick auf die Erziehung und Bildung von Kindern. Geeignete Tagespflegepersonen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern sowie die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen. Somit ist die Qualifizierung von Tagespflegepersonen ein entscheidendes Merkmal der Qualität in der Kindertagespflege.

### 2 Rechtliche Grundlagen

Die Zuwendungen werden vom fachlich zuständigen Ministerium nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der zu § 44 LHO erlassenen Verwaltungsvorschriften gewährt.

Im Übrigen sind die Grundsätze der Förderung in Kindertagespflege in den §§ 22, 23 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt.

### 3 Zielsetzung

Mit der Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen unterstützt das Land die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in ihrer Aufgabe nach § 23 SGB VIII, geeignete Tagespflegepersonen zu vermitteln und deren weitere Qualifizierung zu ermöglichen.

Inhaltliche Grundlagen sind das vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) entwickelte Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) vom Juli 2015 und die vom DJI erarbeiteten Module zur Entwicklung in der Kindertagespflege.

### 4 Antragsteller

Antragsteller sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter).

## 5 Förderbedingungen

- 5.1 Die Durchführung der Grundqualifizierungsmaßnahme hat sich inhaltlich und zeitlich an dem vom DJI entwickelten QHB vom Juli 2015 zu orientieren.
- 5.2 Die Grundqualifizierungsmaßnahmen nach Anhang I.1 und 2 sowie die weitere tätigkeitsbegleitende Qualifizierung nach Anhang I.3.1 sind durch einen nach dem rheinland-pfälzischen Weiterbildungsgesetz anerkannten Bildungsträger oder durch einen vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe autorisierten anderen Träger mit pädagogischen Fachkräften, die mindestens drei Jahre Erfahrung in der Erwachsenenbildung haben, durchzuführen.
- 5.3 Weitere tätigkeitsbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen nach Anhang I.3.2 können auch von einem Fortbildungsanbieter mit Erfahrung in Methodik und Didaktik der Erwachsenenbildung und Kenntnissen in der Kindertagespflege durchgeführt werden.
- 5.4 Bei der Auswahl des Bildungsträgers sind die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) anzuwenden. Die Entscheidung ist durch einen Vermerk zu dokumentieren.
- 5.5 Sowohl bei einer Grundqualifizierungsmaßnahme als auch bei einer weiteren tätigkeitsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme soll die Teilnehmerzahl mindestens 10 Personen betragen. Es können jeweils maximal 20 Personen teilnehmen.
- 5.6 Die Jugendämter haben mittels einer Eignungsprüfung gemäß Anhang II **vor** Beginn der Grundqualifizierungsmaßnahme die Geeignetheit der Teilnehmerinnen/Teilnehmer einzuschätzen.

## 6 Rahmenbedingungen

6.1 Die **Grundqualifizierung** umfasst:

- 160 Unterrichtseinheiten (UE) von je 45 Minuten **tätigkeitsvorbereitender** Grundqualifizierung mit 24 Modulen des QHB (Anhang I.1)
- 50 Unterrichtseinheiten von je 45 Minuten **tätigkeitsbegleitender** Grundqualifizierung aus 140 Unterrichtseinheiten der 22 Module des QHB (Anhang I.2) und
- zusätzliche 40 Stunden Praktikum. Dieses wird von einer sog. Mentorin/einem Mentor begleitet.

Am Ende der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung mit 160 UE und dem Praktikum von 40 Stunden (siehe Anhang III) erfolgt eine Lernergebnisfeststellung mit dem Ziel der Erteilung einer Bescheinigung zur Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson.

Die Lernergebnisfeststellung erfolgt im Rahmen eines Kolloquiums. Von dem jeweiligen Bildungsträger ist in Absprache mit dem Jugendamt eine Prüfungskommission einzusetzen, die aus der Kursleitung und der Fachkraft, die im Jugendamt für die Kindertagespflege zuständig ist, bestehen sollte. Eine weitere pädagogische Fachkraft mit Kenntnissen in der Kindertagespflege (z.B. aus dem Jugendhilfeausschuss, Leiterin/Leiter eines Bildungsträgers) kann zusätzlich hinzugezogen werden.

Am Ende der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung von 50 UE wird ein Abschlusszertifikat für die vollständig absolvierte Grundqualifizierung erteilt.

6.2 Eine **weitere tätigkeitsbegleitende Qualifizierung** im Umfang von mindestens 20-25 UE erfolgt über

- die noch zu absolvierenden Module der 140 UE tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung nach dem QHB (Anhang I.2) oder
- über die im Anhang I.3.2 aufgeführten weiteren Module.

Über die erfolgreiche Teilnahme ist eine Bescheinigung zu erstellen.

## 7 Qualifizierungsmodule

7.1 **Tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung** (nach 6.1):

Die tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung umfasst **160 UE** mit 24 Modulen. Die abzuhandelnden Teile nach dem QHB sind im Anhang I.1 aufgeführt.

7.2 **Tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung** (nach 6.1):

Die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung umfasst **50 UE** aus 22 Modulen. Diese UE können aus den im Anhang I.2 aufgeführten Modulen ausgewählt werden.

7.3 **Weitere tätigkeitsbegleitende Qualifizierung** (nach 6.2):

Weitergehende Qualifizierungen im Umfang von mindestens **20-25 UE** nach Abschluss der Grundqualifizierung sind mit den im Anhang I.2 aufgeführten und in der Grundqualifizierung noch nicht behandelten Modulen durchzuführen sowie mit den im Anhang I.3.2 aufgeführten weiteren Modulen.

7.4 **Anschlussqualifizierung** für bereits qualifizierte Tagespflegepersonen:

Für die mit 160 UE nach dem DJI-Curriculum vom März 2008 qualifizierten, bereits tätigen Tagespflegepersonen gibt es folgende Form der Anschlussqualifizierung:

- 16 UE mit zwei Einstiegsmodulen (Anhang I.4) sowie 50 UE tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung
  - entweder in separaten Maßnahmen gemäß Nummer 7.2 oder
  - im Rahmen einer bereits laufenden Grundqualifizierung ab Nummer 7.2.

Nach erfolgreichem Abschluss erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Zertifikat über die durchgeführten Module.

## 8 Umfang der Förderung

8.1. Die Grundqualifizierung wird im Wege der Fehlbetragsfinanzierung mit bis zu 10.000 Euro gefördert.

8.2. Die weitere tätigkeitsbegleitende Qualifizierung wird im Wege der Fehlbetragsfinanzierung mit bis zu 1.000 Euro gefördert.

8.3. Anschlussqualifizierung

8.3.1. Die separate Anschlussqualifizierung (66 UE) wird im Wege der Fehlbetragsfinanzierung mit bis zu 2.640 Euro gefördert.

- 8.3. 2. Erfolgt die Anschlussqualifizierung (50 UE) im Rahmen einer Grundqualifizierung werden die erforderlichen vorgeschalteten 16 UE auf dem Wege der Fehlbedarfsfinanzierung mit bis zu 640 Euro gefördert.
- 8.4. Für die Schulung von Mentorinnen/Mentoren werden nachgewiesene Kosten in Höhe von bis zu 1.000 Euro gefördert. Damit abzudecken ist auch eine Aufwandspauschale in Höhe von 100 Euro/Grundqualifizierung je eingesetzter Mentorin/eingesetztem Mentor (siehe Anhang II).

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über eine Förderung.

Die Förderung im Rahmen der Fehlbetragsfinanzierung erstreckt sich auf die bei der Durchführung der Maßnahme anfallenden als förderfähig anerkannten Personalkosten (Honorar des die Qualifizierungsmaßnahme durchführenden Personals) und Sachkosten (Raummiete, Fahrtkosten, Materialkosten u. a.). Der Antragsteller und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Qualifizierung sollen eine Eigenbeteiligung erbringen. Antragsteller in Form von Eigenmitteln, die Teilnehmenden in Form von Teilnehmerbeiträgen.

## **9 Förderverfahren**

Das Antragsformular ist der Verwaltungsvorschrift beigelegt, es kann aber auch vom Kita-Server Rheinland-Pfalz, [www.kita.rlp.de](http://www.kita.rlp.de), heruntergeladen werden.

Bewilligungsbehörde für die Förderung ist das fachlich zuständige Ministerium.

Förderanträge sind sechs Wochen vor Maßnahmenbeginn auf dem Postweg an das fachlich zuständige Ministerium zu stellen.

Das fachlich zuständige Ministerium prüft die Anträge und entscheidet über die Förderung.

Am Ende der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis mit allen erforderlichen Angaben und Bescheinigungen sowie rechtsverbindlicher Unterschrift und Siegel/Stempel per Briefpost schriftlich an das fachlich zuständige Ministerium zu senden. Bei einem Mittelabruf während der Laufzeit der Maßnahme ist analog dieser Regelung zu verfahren.

Der Vordruck für den Verwendungsnachweis ist dieser Verwaltungsvorschrift beigelegt, er kann aber auch vom Kita-Server Rheinland-Pfalz, [www.kita.rlp.de](http://www.kita.rlp.de), heruntergeladen werden.

## **10 Öffentlichkeitsarbeit**

In allen Veröffentlichungen und auf den Zertifikaten für die Teilnehmenden ist auf die Förderung durch das Land hinzuweisen. Entwürfe für Pressemitteilungen sind als Belege aufzubewahren.

Beispiele der Öffentlichkeitsarbeit sind mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

## **11 Inkrafttreten**

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Die Förderhinweise des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen vom 1. Januar 2013 über die Qualifizierung von Tagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz und die Förderhinweise des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder Jugend und Frauen vom 1. Januar 2013 über die Fortbildung von Tagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz treten gleichzeitig außer Kraft.

## ANHANG

### I. Inhalte der Qualifizierungsmodule

### II. Eignungsprüfung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

### III. Praktikum

### IV. Empfehlungen für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

#### I. Inhalte der Qualifizierungsmodule

##### 1 Tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung - 24 Module mit 160 Unterrichtseinheiten (UE) nach dem Qualifizierungshandbuch

Modul	Titel	Inhalt	UE
1	Kursbeginn	Das Kennenlernen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterstützen. Absprachen hinsichtlich der Zusammenarbeit in der Gruppe treffen. Die Arbeit mit dem Lerntagebuch einführen. Organisation und Ablauf des Kurses vorstellen.	4 UE
2	Rechtliche Grundlagen	Die rechtlichen Grundlagen der Kindertagespflege kennenlernen.	3 UE
3	Der Förderauftrag in der KTP	Den Förderauftrag und Herausforderungen in der Arbeit mit Kindern in den ersten drei Lebensjahren kennen und reflektieren.	4 UE
4	Kompetenzen in der KTP	Mit den spezifischen Arbeitsanforderungen der Kindertagespflege im eigenen Haushalt vertraut werden. Die Methodik-Didaktik des Kurses kennenlernen.	7 UE
5	Aufbau Kindertagespflegestelle	Ziele und Inhalte eines Businessplans erfassen. Die finanziellen, versicherungs- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege verstehen.	7 UE
6	Konzeption: Einführung	Eine Konzeption für die eigene Kindertagespflegestelle erarbeiten.	2 UE
7	Abschluss Orientierungsphase	Die eigenen Kompetenzen und die Kompetenzen der Gruppe reflektieren und Ideen zum Umgang damit entwickeln. Die Orientierungsphase gut abschließen.	3 UE

8	Vernetzung	Netzwerke für die Tätigkeit als Kindertagespflegepersonen erschließen.	1 UE
9	Kommunikation	Kommunikation im Kurs und in der Kindertagespflege gestalten.	4 UE
10	Planung der Praktika	Zielsetzungen der Praktika verstehen. Die Rahmenbedingungen der Praktika kennenlernen. Den Kompetenzerwerb während der Praktika vorbereiten.	4 UE
11	Beziehungen gestalten	Tragfähige Beziehungen zu Kindern und Eltern gestalten.	19 UE
12	Hygiene, Ernährung, Gesundheit	Grundlagen und Rechtsvorschriften zu Hygiene, Ernährung und Gesundheit pädagogisch fundiert im Alltag der Kindertagespflege umsetzen.	6 UE
13	Aufbau Kindertagespflegestelle	Den Businessplan weiterentwickeln. Profil zeigen. Kundinnen und Kunden gewinnen.	9 UE
14	Sicherheit und Unfallschutz	Kindersicherheit und Umgang mit Risiken in der Kindertagespflege.	2 UE
15	Bildung begleiten	Sich mit dem eigenen Bild vom Kind und den Bildungsprozessen in der frühen Kindheit auseinandersetzen. Möglichkeiten kennenlernen, die Bildungsprozesse der Kinder im pädagogischen Alltag zu begleiten, zum Beispiel durch die Gestaltung einer anregungsreichen sozialen und räumlichen Umgebung. Beobachtung als zentrales Element in der pädagogischen Arbeit kennenlernen. Erste Einblicke in die frühkindliche Entwicklung erarbeiten.	20 UE
16	Zwischenreflexion	Kompetenzen einschätzen und den bisherigen Kurs reflektieren.	4 UE
17	Aufbau der Kindertagespflege	Den Businessplan weiterentwickeln. Den Alltag organisieren. Mit der Fachberatung zusammenarbeiten. Eine Vertretungslösung planen. Betreuungsverträge schließen.	10 UE
18	Kinderrechte und Kinderschutz	Um die Rechte von Kindern wissen und sie sichern.	8 UE
19	Kindliches Spiel begleiten	Das Spiel des Kindes und der Kindergruppe beobachten, verstehen, begleiten und unterstützen.	19 UE
20	Die Eingewöhnung	Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflegestelle und seine Eingewöhnung begleiten.	4 UE
21	Nachbereitung Praktika	Die Praktika und den Kompetenzerwerb daraus reflektieren.	6 UE

<b>Modul</b>	<b>Titel</b>	<b>Inhalt</b>	<b>UE</b>
22	Aufbau Kindertagespflege	Den Businessplan abschließen. Die notwendigen Umsetzungsschritte bis zum Start der Kindertagespflegestelle prüfen.	5 UE
23	Konzeption: Weiterentwicklung	Die Konzeption weiterentwickeln und individuelle Schwerpunkte setzen.	4 UE
24	Kursreflexion	Kompetenzen einschätzen. Die tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung reflektieren.	5 UE

Zusätzlich zum Besuch der Grundqualifizierung ist ein Erste-Hilfe-Kurs (Erste-Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder) zu absolvieren.

Wird ein Erste-Hilfe-Kurs für Ersthelferinnen und Ersthelfer mit inhaltlicher Ausrichtung auf die Erste-Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder durchgeführt, ist **dieser** zu absolvieren (laut Unfallkasse empfehlenswert).

**2 Tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung - 22 Module mit 140 Unterrichtseinheiten (UE) nach dem Qualifizierungshandbuch**

<b>Modul</b>	<b>Titel</b>	<b>Inhalt</b>	<b>UE</b>
25	Kompetenzen weiterentwickeln	In die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung starten und das Kompetenzspektrum für die Tätigkeit in der Kindertagespflege erweitern und vertiefen.	4 UE
26	Aufbau Kindertagespflegestelle	Aktuelle Themen rund um den Start der Kindertagespflegestelle bearbeiten.	4 UE
27	Kindertagespflegestelle und eigene Familie	Die Anforderungen der Kindertagespflegestelle und die Bedürfnisse der eigenen Familie aufeinander abstimmen.	4 UE
28	Erziehung und Erziehungsstile	Erziehung bewusst gestalten und Erziehungsstile reflektieren.	4 UE
29	Erziehungspartnerschaft	Die Erziehungspartnerschaft mit Eltern gestalten.	6 UE
30	Vertretungsmodelle realisieren	Vor Ort praktizierte Modelle zur Vertretung reflektieren und ein geeignetes Vertretungsmodell im Tagespflegealltag realisieren.	3 UE
31	Vorurteilsbewusst beobachten	Die Bedeutung einer vorurteilsbewussten Haltung für die Wahrnehmung und Beobachtung kennen. Jedes Kind in seiner Einzigartigkeit wertschätzen.	2 UE
32	Jedes Kind ist einzigartig	Der Vielfalt in der Kindertagespflege Raum geben.	16 UE
33	Entwicklung begleiten	Die kindliche Entwicklung verstehen und im pädagogischen Alltag individuell begleiten.	18 UE
34	Aufbau Kindertagespflegestelle	Die Geschichte der Kindertagespflege im Kontext der Entwicklung (sozial-)pädagogischer Berufe verstehen. Die eigenen Interessen vertreten. Mit der Fachberatung zusammenarbeiten. Kooperationen und Netzwerke erschließen und pflegen.	7 UE
35	Sicherheit im Alltag	Das Thema „Kindersicherheit“ im Alltag der Kindertagespflegestelle verankern.	2 UE
36	Gesunde Kindertagespflege	Mit Fragen zu Ernährung, Gesundheit, Hygiene und kindlicher Sexualität im Tagespflegealltag umgehen.	6 UE

<b>Modul</b>	<b>Titel</b>	<b>Inhalt</b>	<b>UE</b>
37	Ressourcen und Kraftquellen	Die eigenen Ressourcen wahrnehmen und (neue) Kraftquellen erschließen.	4 UE
38	Zwischenreflexion	Kompetenzen einschätzen und die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung zwischenreflektieren.	2 UE
39	Mit Konflikten umgehen	Konflikte und herausfordernde Situationen mit Kindern im pädagogischen Alltag angemessen beantworten.	6 UE
40	Kindeswohlgefährdung	Wahrnehmung von und Handeln bei Kindeswohlgefährdung.	6 UE
41	Qualität sichern	Pädagogische Qualität in der eigenen Kindertagespflegestelle entwickeln, reflektieren und sichern.	10 UE
42	Übergänge und Abschiede	Übergänge und Abschiede begleiten und gestalten.	4 UE
43	Die Rolle der Kindertagespflegeperson	Die Rolle und Bedeutung der Kindertagespflegeperson in den frühkindlichen Bildungsprozessen kennen. Die eigene Haltung in der pädagogischen Arbeit reflektieren. Kompetenzen im Bereich Beobachtung und Dokumentation weiterentwickeln.	16 UE
44	Aufbau Kindertagespflegestelle	Die Grundlagen der Steuererklärung verstehen. Den Businessplan sowie das Marketingkonzept und die Marketingmaterialien überprüfen und weiterentwickeln.	7 UE
45	Konzeption weiterentwickeln	Die Konzeption überprüfen, auf die Realität und die Notwendigkeiten der eigenen Kindertagespflegestelle hin anpassen und weiterentwickeln.	6 UE
46	Den Abschluss gestalten	Kompetenzen einschätzen und Formen weiterer Kompetenzentwicklung kennenlernen.	3 UE

Aus den oben genannten 140 UE sind 50 UE für die Absolvierung der Grundqualifizierung nach Nummer 6.1 mit dem Ziel eines Abschlusszertifikates auszuwählen. Bei der Auswahl sind die Zusammensetzung der Gruppe sowie Vorschläge/Anregungen der Teilnehmenden zu berücksichtigen.

Empfohlen wird die Bearbeitung einer standardisierten Dilemma-Situation als Abschlussarbeit.

### **3 Weitere tätigkeitsbegleitende Qualifizierung**

#### **3.1 „Nicht behandelte Module“ aus der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung nach Anhang I.2, die noch zu absolvieren sind.**

Die Module sollen mindestens 20-25 Unterrichtseinheiten umfassen und sind mit Angabe der Module dem fachlich zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

#### **3.2 Weitere Module:**

- **Modul „Sprachentwicklung - Sprechen - Sprachverständnis in der Kindertagespflege“**  
Das Modul umfasst 24 Unterrichtseinheiten, die Inhalte sind auf dem Kita-Server Rheinland-Pfalz eingestellt (siehe unter [www.kita.rlp.de](http://www.kita.rlp.de)).
- **Modul „Beobachten und Dokumentation - die Bildungs- und Lerngeschichten in der Kindertagespflege“**  
Das Modul umfasst 25 Unterrichtseinheiten, die Inhalte sind auf dem Kita-Server Rheinland-Pfalz (s. o.) eingestellt.
- **Modul „Stressvermeidung und Stressbewältigung in der Kindertagespflege“**  
Das Modul umfasst 24 Unterrichtseinheiten, die Inhalte sind auf dem Kita-Server Rheinland-Pfalz (s. o.) eingestellt.
- **Modul „Zusammenarbeit mit Eltern in der Kindertagespflege“**  
Das Modul umfasst 25 Unterrichtseinheiten, die Inhalte sind auf dem Kita-Server Rheinland-Pfalz (s. o.) eingestellt.
- **Modul „Die Kindergruppe und Peer - Interaktionen in der Kindertagespflege“**  
Das Modul umfasst 25 Unterrichtseinheiten, die Inhalte sind auf dem Kita-Server Rheinland-Pfalz (s. o.) eingestellt.
- **Modul „Der private Raum als lernanregende Umgebung in der Kindertagespflege“**  
Das Modul umfasst 25 Unterrichtseinheiten, die Inhalte sind auf dem Kita-Server Rheinland-Pfalz (s. o.) eingestellt.
- **„Themenoffenes Modul“ zu relevanten Themen wie Schulkindbetreuung, Inklusion**  
Das Modul soll 20-25 Unterrichtseinheiten umfassen. Die Inhalte des Moduls sind als Konzept dem fachlich zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

#### **4 Anschlussqualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch für bereits nach dem DJI-Curriculum qualifizierte, tätige Tagespflegepersonen**

Bereits tätige, nach dem DJI-Curriculum geschulte Tagespflegepersonen haben nachstehend aufgeführte zwei Module mit 16 Unterrichtseinheiten zu absolvieren als Voraussetzung für die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung mit 50 Unterrichtseinheiten.

<b>Modul</b>	<b>Titel</b>	<b>Inhalt</b>	<b>UE</b>
1	Frühpädagogik	Beziehungen zu den Kindern aufbauen, Bildung, Bild vom Kind, Beobachtung und Dokumentation, Kindliches Spiel, Anregungsreiche Räume, Kompetenzorientierte Methodik-Didaktik.	10 UE
2	Aufbau Kindertagespflegestelle	Businessplan, Marketing und Profilbildung, Kompetenzorientierte Methodik-Didaktik.	6 UE

## II. Eignungsprüfung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Ein entscheidendes Merkmal der Qualität in der Kindertagespflege ist die persönliche und fachliche Eignung der Tagespflegeperson. Die sorgfältige Prüfung der Geeignetheit von Bewerberinnen und Bewerbern ist deshalb ein wichtiges Kriterium zur Qualitätssicherung.

### 1 Eignungseinschätzung

Um zu erreichen, dass nur für die Kindertagespflege geeignete Personen an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen, ist durch eine pädagogische Fachkraft eine Eignungseinschätzung **vor** Beginn der Qualifizierungsmaßnahme durchzuführen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- mindestens Hauptschulausbildung
- ausreichende Deutschkenntnisse (Deutsch-Zertifikat B2)
- Bereitschaft und Fähigkeit zur verbindlichen Einhaltung des fachlichen Standards und der Vorgaben des örtlich zuständigen Jugendamtes
- Bereitschaft zur Kooperation mit den Eltern/Personensorgeberechtigten sowie den sozialpädagogischen Fachkräften der Kindertagespflege
- positive Grundhaltung zu außerfamiliärer Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren
- Flexibilität, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein (z.B. Berufsbiografie, Familie, Ehrenamt)
- Klarheit der Zukunftsperspektive in der Ausübung der Tätigkeit
- Freude und Erfahrung im Umgang mit Kindern
- Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgabe Kindertagespflege
- Verpflichtung zur gewaltfreien Erziehung
- Gewährleistung des Nichtraucherstatus
- Polizeiliches Führungszeugnis der Bewerberin/des Bewerbers (ggf. auch von allen im Haushalt lebenden volljährigen Personen): **kein** Eintrag im Führungszeugnis im Sinne einer rechtskräftigen Verurteilung der in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestände nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches
- **keine** gesundheitlichen Einschränkungen für die Arbeit mit Kindern (in einer ärztlichen Bescheinigung sollte gewährleistet sein, dass die Bewerberin/der Bewerber nicht an lebensverkürzenden, ansteckenden oder psychischen Krankheiten sowie Suchtkrankheiten leidet)
- den eigenen Kindern der Bewerberin/des Bewerbers wird aktuell **keine** stationäre Erziehungshilfe gem. § 27 i. V. m. §§ 33, 34 SGB VIII gewährt

- **keine** Glaubenszugehörigkeit der Bewerberin/ des Bewerbers zu einer Glaubensgemeinschaft, die pädagogisch bedenkliche Aussagen über bzw. zu Kinder oder die Erziehung, Betreuung und Bildung von Kindern treffen (hier empfiehlt es sich mit den Sektenbeauftragten der Kirchen oder anderen relevanten Stellen im Austausch zu sein)

Das Ergebnis der Eignungseinschätzung ist schriftlich festzuhalten.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den anderen beteiligten Akteuren - wie dem Bildungsträger - ist anzustreben.

Nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme fassen die Kursleiterinnen/der Kursleiter ihre Erfahrungen mit der Teilnehmerin/dem Teilnehmer im Rahmen der Qualifizierung hinsichtlich deren Eignung für die Kindertagespflege in Form eines Bewertungsbogens zusammen und vermerken ggf. Zweifel an der Eignung.

## 2 Eignungsfeststellung

Auf der Seite des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt nach bzw. während der Qualifizierung die **Eignungsfeststellung zur Erteilung der Pflegeerlaubnis**. Die Eignungsfeststellung bezieht die folgenden Bereiche ein:

- Persönlichkeit
- Sachkompetenz
- Kooperationsbereitschaft
- vertiefte Kenntnisse der Kindertagespflege
- kindgerechte Räumlichkeiten

Neben einem persönlichen Beratungsgespräch erfolgt die Eignungsfeststellung i. d. R. auch auf der Basis

- eines Hausbesuches,
- unter Einbeziehung der Erkenntnisse/Anhaltspunkte sowie der Einschätzungen von Referentinnen/Referenten der Qualifizierungsmaßnahme und
- der Rückmeldung aus einer Praktikumsstelle.

## 3 Tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung

Die prozesshaft angelegte Eignungsüberprüfung ist Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der weiteren tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung **während** der Ausübung der Tagespflegetätigkeit.

## II. Praktikum

Der engen Theorie-Praxis-Verzahnung während der Grundqualifizierung von Tagespflegepersonen kommt eine zentrale Bedeutung zu. Mit der Durchführung eines Praktikums wird ein wichtiger Beitrag zur Kompetenzentwicklung der Praktikantinnen/Praktikanten erreicht.

Voraussetzung ist die Schaffung bzw. Auswahl von Praktikumsstellen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe/der Fachberatung in Kooperation mit dem Bildungsträger sowie die Schulung von geeigneten Tagespflegepersonen zu Mentorinnen/Mentoren.

Hierbei sind die im QHB benannten Kriterien zu beachten.

## III. Empfehlungen für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- Zur Vermeidung von Maßnahmenabbrüchen sollten die Teilnehmenden in einer Veranstaltung über folgendes informiert werden:
  - inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung der Qualifizierungsmaßnahme
  - Voraussetzungen zur Teilnahme (z. B. Eignungseinschätzung und deren Kriterien)
  - Rahmenbedingungen einer Tätigkeit in der Kindertagespflege, die unabhängig von der Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme bestehen (z. B. Anforderungen des Jugendamtes, Kostensätze etc.).
- Die vermittelnde Fachkraft im Jugendamt sollte an Teilen der Organisation und Durchführung der Qualifikationsmaßnahmen beteiligt sein, um die Tagespflegepersonen, die vermittelt werden sollen, kennenzulernen.
- Die Bescheinigung zur Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson bzw. das Abschlusszertifikat sollte einen Hinweis enthalten, dass mit der erfolgreichen Teilnahme die **fachliche Voraussetzung** zur Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII erfüllt ist und die Prüfung der **persönlichen Eignung** unabhängig davon durch das zuständige Jugendamt erfolgt.